

Dem c. 39 der Hs. P konnte bisher kein Text aus der Hs. B zugeordnet werden. Die Beilage zur digitalen Version der Sammelhandschrift nimmt irrigerweise an, c. 39 der Hs. P sei aus der Glosse zu Art. 26 von Hs. B genommen. Teile der **Glosse** zu Art. 26 der Hs. B, die nicht ins Alttschechische übersetzt wurden, kommen nach eingehender Prüfung hierfür nicht in Frage.

Nicht-Übersetzung von Artikeln der Hs. B:

Nicht alle Artikel der Hs. B haben eine Entsprechung in Hs. P. So wurden die Artikel 27, 31, 33, 35, 39, 40, 41, 84 (gezählt 85), 85 (gezählt 86), 87 (gezählt 88) und 88 (gezählt 89) der Hs. B nicht ins Alttschechische (Hs. P) übersetzt. Die Nicht-Übersetzung bezieht sich ebenfalls auf die Glossentexte dieser Artikel der Hs. B.

Glossen bzw. Glossenteile aus der Hs. B wurden zu einem capitulum in der Hs. P:

In mehreren Fällen wurden bei der Übersetzung Teile aus einer Glosse der Hs. B in den Rang eines capitulum der Hs. P erhoben.

So sind:

- die c. 27–38 der Hs. P /// der Glosse zu Art. 26 der Hs. B entnommen;
- die c. 47, 48 (2.) und 49 der Hs. P /// der Glosse zu Art. 38 der Hs. B entnommen.

Die Beilage zur elektronischen Version der alttschechischen Sammelhandschrift nimmt an, dass die c. 47–49 der Hs. P aus der Glosse zu Art. 38 (v. DANIELS / v. GRUBEN Sp. 340–345) genommen sind, d. h. auch c. 48 (1.) der Hs. P.

Weiterhin sind:

- die c. 52–56 der Hs. P /// der Glosse zu Art. 43 der Hs. B entnommen;
- die c. 69 und 70 der Hs. P /// der Glosse zu Art. 56 der Hs. B entnommen;
- das c. 128 der Hs. P /// der Glosse zu Art. 119 (gezählt 120) der Hs. B entnommen.

Wenn ein längerer Glossentext der Hs. B zu mehreren capituli in der Hs. P wird, kommt es vor, dass – besonders zwischen einzelnen Teilen eines solchen Glossentextes der Hs. B – einzelne oder auch mehrere Sätze nicht ins Alttschechische übersetzt wurden. Bei diesen Auslassungen handelt es sich überwiegend um Wiederholungen, die die